

Entwurf Stand Sitzungsvorlage 61/030; März 2015

Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW (Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren; Verfügungsfonds) richtet die Stadt Hilden innerhalb des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden einen „Verfügungsfonds“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Hildener Innenstadt ein.

01. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden soll mit Hilfe von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Hildener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, wodurch die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure an der weiteren Aufwertung der Innenstadt gestärkt wird. Zugleich ermöglicht der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

- Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:
- A. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das Kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden;
 - B. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

02. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung des Landes NRW stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich aus Privatleuten aus dem Stadtumbaugebiet und Vertretern der Stadt (Rat und Verwaltung) zusammen.

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage I dargestellt und ist Teil dieser Richtlinie.

Für die beantragten Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der **Entscheidung des lokalen Gremiums**

Entwurf Stand Sitzungsvorlage 61/039; Mai 2015

Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW (Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren; Verfügungsfonds) richtet die Stadt Hilden innerhalb des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden einen „Verfügungsfonds“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Hildener Innenstadt ein.

01. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden soll mit Hilfe von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Hildener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, wodurch die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure an der weiteren Aufwertung der Innenstadt gestärkt wird. Zugleich ermöglicht der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich **in der Regel** zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

02. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung des Landes NRW stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Innenstadt Hilden gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Für die beantragten Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der **Sitzung des Verfügungsfondsbeirats** alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

03. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben. Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- **Maßnahmen zur Lenkung und Leitung der Besucher der Innenstadt**
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

04. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Im Haushaltsplan 2015 der Stadt Hilden inkl. der zugehörigen mittelfristigen Finanzplanung stehen für den Verfügungsfonds folgende Budgets (Ausgabebeträge) zur Verfügung:

2015: 58.000,- €

2016: 243.000,- €

2017: 83.000,- €

2018: 8.000,- €

Der Fonds finanziert sich zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der öffentlichen Hand ko-finanziert. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 25% Städtebauförderung und 25% städtischer Anteil. Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Zuwendungen vom Land NRW in gleicher Höhe wie der städtische Anteil bewilligt werden.

Verwalter des Verfügungsfonds **ist** die Stadt Hilden.

Das mit dem Projektmanagement zum Projekt „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Hilden“ beauftragte Büro hat die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds sowie für das lokale Gremium inne (siehe Pkt.05).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Hilden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

05. Entscheidungsgremium

Das Gremium wird Verfügungsfondsbeirat genannt. Das Gremium entscheidet über die beantragten Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Hildens.

Der Verfügungsfondsbeirat soll die Interessen aller Innenstadt-Akteure abbilden und sich

03. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben.

Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

04. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Fonds finanziert sich zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der öffentlichen Hand ko-finanziert. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 25% Städtebauförderung und 25% städtischer Anteil. Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Zuwendungen vom Land NRW in gleicher Höhe wie der städtische Anteil bewilligt werden.

Die Kasse des Verfügungsfonds **verwaltet** die Stadt Hilden.

Das mit dem Projektmanagement zum Projekt „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Hilden“ beauftragte Büro hat die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds sowie für das lokale Gremium inne (siehe Pkt.05).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Hilden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

05. Verfügungsfondsbeirat

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Hildens. **Das Gremium entscheidet über die beantragten Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.**

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich jeweils zusammen aus:

möglichst wie folgt zusammensetzen:

Vertreter der „Privaten“:

- 1 Vertreter/-in der Eigentümer
- 1 Vertreter/-in der Einzelhändler
- 1 Vertreter/-in der Gastronomen
- 1 Vertreter/-in der Anwohner
- 1 Vertreter/-in des Stadtmarketing Hilden e.V.

Vertreter der „Öffentlichen“:

- Bürgermeisterin
- 3 Vertreter/-innen des Rates der Stadt Hilden

Für jedes ständige Mitglied des Verfügungsfondsbeirates ist mindestens ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Auswahl der „privaten“ Mitglieder des Gremiums erfolgt auf freiwilliger Basis; gibt es mehr Interessenten/-innen als Plätze im Gremium, entscheidet das Los. Die Vertreter/-innen des Rates der Stadt Hilden bestimmt dieser aus seinen eigenen Reihen.

Der Rat der Stadt Hilden bestätigt zudem die Besetzung des Verfügungsfondsbeirates als Ganzes.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Verfügungsfondsbeirat **darf** beratende Gäste einladen.

Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (**Enthaltungen werden nicht mitgezählt**).

Der Verfügungsfondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Tagungstermine des Gremiums sollen in einem vierteljährlichen Turnus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

06. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung des Stadtumbaugebietes
- die räumliche Zuordnung der Maßnahme (falls möglich)
- die Dauer der geplanten Maßnahme
- Angaben zu beteiligender Akteure (falls erforderlich)
- die Kosten und die Finanzierung der Maßnahme.

- 2 Einzelhändler/innen
- 2 Immobilieneigentümer/innen
- 2 Anwohner/innen
- 1 Gastronom/in,

sowie

der Bürgermeisterin und drei Vertreter/-innen des Rates der Stadt Hilden.

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates werden durch den Rat der Stadt Hilden bestellt.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzung des Beirates wird geleitet von der Bürgermeisterin (oder durch eine/n Vertreter/in, auf den sie die Aufgabe delegiert). Die/der Antragsteller/in kann und soll beratend an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilnehmen.

Jede Ratsfraktion ist berechtigt, mit einer/m Vertreter/in als zuhörendem Gast an der Sitzung teilzunehmen.

Die Geschäftsführung des Verfügungsfondsbeirates nimmt ebenfalls beratend an der Sitzung teil. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Der Verfügungsfondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **sieben** der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Trägerschaft der Maßnahme.

06. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge, [siehe Anlage](#), können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung des Stadtumbaugebietes
- die räumliche Zuordnung der Maßnahme (falls möglich)
- die Dauer der geplanten Maßnahme
- Angaben zu beteiligender Akteure (falls erforderlich)
- die [voraussichtlichen](#) Kosten und die Finanzierung der Maßnahme, [hier insbesondere](#)

Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten und entschieden wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Anträge, die in die verbindliche jährliche Projektplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage). Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) für eine Maßnahme sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.

07. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Stadtumbaugebiet*: Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Stadtumbaugebietes liegen bzw. dort durchgeführt werden können (siehe Anlage Räumlicher Geltungsbereich Stadtumbaugebiet);
- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image der und die Identifikation mit der Hildener Innenstadt;
- *Stadtbildgestaltung*: Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Stadtbild innerhalb des Stadtumbaugebietes aus;
- *Inhaltlicher Bezug*: Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbaugebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch das geschäftsführende Büro sowie die Stadtverwaltung Hilden bestätigt werden.

08. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht im Rahmen des Verfügungsfonds gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Personalkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

09. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Über Ausnahmen kann auf Antrag des Verfügungsfondsbeirates der Rat der Stadt Hilden entscheiden.

der Nachweis des privaten Eigenanteils.

Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten und entschieden wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Anträge, die in die verbindliche jährliche Projektplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

07. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Stadtumbaugebiet*: Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Stadtumbaugebietes liegen bzw. dort durchgeführt werden können (siehe Anlage Räumlicher Geltungsbereich Stadtumbaugebiet);
- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image der und die Identifikation mit der Hildener Innenstadt;
- *Stadtbildgestaltung*: Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Stadtbild innerhalb des Stadtumbaugebietes aus;
- *Inhaltlicher Bezug*: Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbaugebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch das geschäftsführende Büro sowie die Stadtverwaltung Hilden bestätigt werden.

08. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht im Rahmen des Verfügungsfonds gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Personalkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

09. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Über Ausnahmen kann auf Antrag des Verfügungsfondsbeirates der Rat der Stadt Hilden entscheiden.

Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Verfügungsfondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit mind. einem Foto
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformation, Zeitungsausschnitte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Vorlage der Unterlagen erfolgt beim geschäftsführenden Büro. Dies prüft zusammen mit der Stadtverwaltung Hilden den Verwendungsnachweis.

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre und ist vom **Zuwendungsempfänger** einzuhalten und sicher zu stellen. Dies beinhaltet eine zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. [Der Verwendungsnachweis ist durch den Maßnahmenträger zu erbringen.](#)

Ist eine vom Verfügungsfondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit mind. einem Foto
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformation, Zeitungsausschnitte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Vorlage der Unterlagen erfolgt beim geschäftsführenden Büro. Dies prüft zusammen mit der Stadtverwaltung Hilden den Verwendungsnachweis.

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre und ist vom [Maßnahmenträger](#) einzuhalten und sicher zu stellen. Dies beinhaltet eine zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Anlagen: 1. Räumlicher Geltungsbereich

Hilden, den

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Anlagen: 1. Räumlicher Geltungsbereich
2. [Antragsformular](#)